

Anlage 1 Fertigung 4

Gemeinde Sipplingen

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Halde" der Gemeinde Sipplingen.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen in seiner Sitzung vom ~~5.6.68~~ ^{29.5.68} den Bebauungsplan "Halde" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan,
2. Gestaltungsplan,
3. Bebauungsvorschriften,
4. Straßenlängsschnitten und Straßenquerschnitten.

Beigefügt sind:

1. Begründung,
2. Übersichtsplan,
3. Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Halde".

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Bebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Sipplingen, den 29. Mai 1968